



planwerk

stadt
raum
umwelt

UMWELT- VERTRÄGLICHKEITS- PRÜFUNG

WINDPARK HÖFLEIN WEST

FACHLICHE STELLUNGNAHME

GEMÄSS § 5 UVP-GESETZ 2000 BGBl. I Nr. 89/2000
i.d.F. BGBl. I Nr. 58/2017 – FÜR DIE FACHBEREICHE

RAUMORDNUNG/LANDSCHAFTSBILD/ORTSBILD

ZUR BEANTRAGTEN PROJEKTÄNDERUNG DER ENERGIE-
PARK BRUCK/LEITHA GMBH VOM 19.06.2017 (bzw. der
Präzisierung vom 03.07.2017 sowie der Modifikation vom
09.08.2017) GEMÄSS § 18b UVP-G 2000

Kennzeichen: RU4-U-736/038-2017

Stand: 20.10.2017

Bearbeitung: DI Karl Ceron im Zeitraum 04.09. bis 20.10.2017
Projekt-Nr. 326C-U/NÖLR/17

zur Vorlage an:

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr / Abt. RU4 - Umwelt- und Energierecht

1. BEURTEILUNGSGEGENSTAND

Fachliche Stellungnahme zur beantragten Projektänderung gemäß § 18b UVP-G 2000 für die Fachbereiche RAUMORDNUNG/LANDSCHAFTSBILD/ORTSBILD (gemäß § 5 UVP-Gesetz 2000, BGBl. I Nr. 89/2000 i.d.F. BGBl. I Nr. 58/2017) für die Errichtung und den Betrieb von fünf Windenergieanlagen (WEA) - "Windpark Höflein West" - in der NÖ Gemeinde Höflein, KG Höflein im politischen Bezirk Bruck an der Leitha.

Antragstellerin: Energiepark Bruck/Leitha GmbH, vertreten durch Schönherr Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien

Antrag vom: 19.06.2017 bzw. Präzisierung vom 03.07.2017 sowie Modifikation vom 09.08.2017

Zahl: EPBL/06008 CS-BSCH

Antragsgegenstand: Änderungen des genehmigten Vorhabens, und zwar:

- a) Änderung der WEA-Type von REpower 3.2M114 auf VESTAS V126 – 3.3 MW, woraus wiederum folgende Änderungen resultieren:
 - Änderung der Koordinaten der WEA (Verschiebungen zwischen mehreren Metern und max. 53 m)
 - Änderung der durch die Fundamente beanspruchten Flächen und Volumina
 - Geringfügige Anpassung der Kranstellflächen und der Zuwegung
 - Geringfügige Verschiebungen der geplanten Warnschilder
 - Geringfügige Veränderung der Lage der Kabeltrasse (Windpark interne und externe Kabeltrasse)
 - Änderung an den betroffenen Grundstückspartellen
 - Zusätzliche Rodungen
 - Änderungen in der Errichtungsphase (Baukonzept)
- b) Ausnahmegenehmigung nach dem Elektrotechnikgesetz und Bewilligung nach dem Eisenbahngesetz
- c) Modifikation des Antrags auf Änderungsgenehmigung:

Nunmehr beantragt ist die Ausnutzung der vollen technischen Leistungskapazität statt der bisher beantragten "gedrosselten Leistung". Dadurch ergibt sich eine Leistungserhöhung von 3,17 MW um 0,28 MW auf 3,45 MW je WEA bzw. insgesamt (5 WEA) von den bisher genehmigten 15,9 MW um 1,35 MW auf 17,25 MW. Alle 5 WEA sollen im Schall-Betriebsmodus "Mode 0+" betrieben werden.

2. BEURTEILUNGSGRUNDLAGEN

- sind die am 25.04.2014 (zur Durchführung eines Vorverfahrens gemäß § 4 UVP-Gesetz 2000) eingelangten Einreich- und UVE-Unterlagen zum gegenständlichen Projekt sowie die am 06.09.2014 nachgereichten Projektergänzungen (zur Einleitung und Durchführung eines UVP-Verfahrens);
- ist das vom gegenständlichen Sachverständigen im Zeitraum 05.05.2014 bis 27.02.2015 ausgearbeitete Umweltverträglichkeitsgutachten für die Fachbereiche Raumordnung/Landschaftsbild/Ortsbild;
- ist der Genehmigungsbescheid gemäß § 17 UVP-Gesetz 2000 der Abt. RU4 der NÖ Landesregierung vom 19.05.2015 (Zahl: RU4-U-736/030-2015);
- ist der von der Schönherr Rechtsanwälte GmbH im Namen und Auftrag der Projektwerberin (Energiepark Bruck/Leitha GmbH) mit Schreiben vom 19.06.2017 eingebrachte **Antrag auf Änderungsgenehmigung**

gemäß § 18b UVG-Gesetz 2000 bzw. dessen Präzisierung vom 03.07.2017 sowie dessen Modifikation vom 09.08.2017 (Zahl: EPBL/06008 CS-BSCH);

- ist die schriftliche - per eMail am 18.07.2017 übermittelte - Anfrage der Abt. RU4 - Umwelt- und Energie-recht des Amtes der NÖ Landesregierung vom 17.07.2017 (Zahl: RU4-U-736/038-2017) sowie die (text-lichen und planlichen) Ausführungsunterlagen zu den beantragten Projektänderungen, welche ab 18.07. 2017 via Internet-Link (NOE-Box) zum Download bereitgestellt wurden;
- ist die schriftliche - per eMail am 25.08.2017 übermittelte - Anfrage der Abt. RU4 - Umwelt- und Energie-recht des Amtes der NÖ Landesregierung vom 25.08.2017 (Zahl: RU4-U-736/038-2017) sowie die (text-lichen und planlichen) Ausführungsunterlagen zu den beantragten und nunmehr modifizierten Projektände-rungen, welche ab 25.08.2017 via Internet-Link (NOE-Box) zum Download bereitgestellt wurden;
- sind sämtliche im gegenständlichen, im Zeitraum 05.05.2014 bis 27.02.2015 ausgearbeiteten Umweltver-träglichkeitsgutachten für die Fachbereiche Raumordnung/Landschaftsbild/Ortsbild genannten Gesetze, Verordnungen und Richtlinien, insbesondere das UVP-Gesetz 2000, BGBl. I Nr. 89/2000 in der derzeit gültigen Fassung BGBl. I Nr. 58/2017 sowie die einschlägige Fachliteratur.

3. SACHVERHALT

In den zuvor näher bezeichneten Schreiben samt Text- und Planbeilagen ersucht die Projektwerberin (Energie-park Bruck/Leitha GmbH) um Genehmigung der in Kap. 1 lit. a) bis c) angeführten Projektänderungen.

3.1 WEA - Typenänderung

Änderungsanlass ist die Wahl einer neuen Windenergieanlagentype. Es ist beabsichtigt, statt der ursprünglich vorgesehenen WEA-Type "REpower 3.2M114" nunmehr die WEA-Type "**VESTAS V126 – 3.3**" zu realisieren.

Dabei soll sich die ursprünglich vorgesehene Nabenhöhe um 6 m verringern (von 123 auf 117 m bei HLW 2 und 6 bzw. von 143 auf 137 m bei HLW 3, 4 und 5), während sich der Rotordurchmesser bei allen fünf WEA um 12 m (von 114 auf 126 m) vergrößern wird. Die Gesamthöhe der WEA bleibt somit gegenüber der bisher genehmigten Ausführung weitgehend unverändert, lediglich die Fundamente der Anlagen HLW 2 bis 5 sollen 3 m über GOK höher gesetzt werden (HLW 6: -2,3 m). Durch den größeren Rotordurchmesser wird sich die Rotorfläche um ca. 2.262 m² (von 10.207 auf 12.469 m²) oder rund 22 % je WEA erhöhen.

Mit der beabsichtigten Typenänderung gehen auch einige **topografische Änderungen** einher, und zwar:

- **Änderung der WEA-Koordinaten:**

- HLW 2: Verschiebung der WEA um 6,4 m in Richtung NO
- HLW 3: Verschiebung der WEA um 26,5 m in Richtung SW
- HLW 4: Verschiebung der WEA um 26,3 m in Richtung NW
- HLW 5: Verschiebung der WEA um 53,0 m in Richtung NW
- HLW 6: Verschiebung der WEA um 22,3 m in Richtung NW

Die auf den Boden projizierten (nunmehr vergrößerten) Rotorflächen auf den neuen WEA-Standorten HLW 4, 5 und 6 ragen nun zwar über die derzeit als "Grünland-Windkraftanlage" gewidmeten Flächen hinaus, gemäß § 20, Abs. 2, Z 19 - NÖ Raumordnungsgesetz (ROG) 2014 idgF ist es jedoch ausreichend, wenn die für das Fundament einer Windkraftanlage erforderliche Fläche entsprechend gewidmet ist. Dies ist bei allen fünf neuen WEA-Standorten der Fall. Eine Abklärung mit den betreffenden Liegenschaftseigentümern (siehe Plan in der Anlage 04_P02) sollte aber allenfalls erfolgen.

- **Änderung der durch die Fundamente beanspruchten Flächen und Volumina**

Der Flächenbedarf für die Fundamente der nun vorgesehenen größeren WEA erhöht sich von ursprünglich bemessenen 360 m² auf nunmehr 775 m² je WEA (bzw. 855 m² bei HLW 6). Insgesamt erhöht sich der Flächenbedarf für die fünf WEA-Fundamente von ursprünglich ca. 1.800 m² um 2.155 m² auf nunmehr ca. 3.955 m² (+120 %). Entsprechend wird sich auch die Kubatur der neuen Fundamente vergrößern, wobei in den Unterlagen dazu keine näheren Angaben gemacht werden.

- **Geringfügige Anpassung der Kranstellflächen und der Zuwegung**

Die Kranstellflächen des Änderungsvorhabens bleiben mit ca. 9.100 m² (oder +100 m²) nahezu unverändert gegenüber dem genehmigten Vorhaben, während für Wegeflächen (Zuwegungen) nur mehr 2.590 m² statt ursprünglich 7.590 m² beansprucht werden sollen (-5.000 m² bzw. -66%).

Insgesamt ergibt sich bei den durch den projektierten Windpark dauerhaft beanspruchten und versiegelten Flächen für Fundamente, Kranstellflächen und Zuwegungen eine Reduktion um 2.745 m² oder rund 30 %.

- **Geringfügige Verschiebungen der geplanten Warnschilder (Eiswarntafeln)**

Siehe Anlage 05_P03_Lageplan Vorhabensänderung.

- **Geringfügige Veränderung der Lage der Kabeltrasse (Windpark interne und externe Kabeltrasse)**

Die Kabeltrasse wird geringfügig in ihrer Lage verändert, insbesondere innerhalb des Windparkgebiets, da andere Anlagen miteinander zusammengeschlossen werden sollen. Eine genaue Verortung der Kabeltrassen findet sich in der Anlage 05_P03_Lageplan Vorhabensänderung.

- **Änderung an den betroffenen Grundstücksparzellen**

Die von der beabsichtigten Vorhabensänderung durch geänderte WEA-Koordinaten, Fundamente, Kranstellflächen, Zuwegungen und Kabeltrassen zusätzlich betroffenen Liegenschaften sind in der Anlage 02_Technische Beschreibung Vorhabensänderung im Kap. 3.3 aufgelistet (Grundstücks-/Parzellennummern).

- **Zusätzliche Rodungen**

Durch das gegenständliche Änderungsverfahren werden einige zusätzliche Rodungen nötig, die in der Anlage 02 - Technische Beschreibung Vorhabensänderung im Kap. 3.7 näher ausgeführt werden und vom SV für Forstwirtschaft bzw. Naturschutz entsprechend zu beurteilen sind.

- **Änderungen in der Errichtungsphase (Baukonzept)**

Siehe Anlage 02_Technische Beschreibung Vorhabensänderung, Kap. 3.9.

3.2 Ausnahmegenehmigung nach dem Elektrotechnikgesetz und Bewilligung nach dem Eisenbahngesetz

(» Präzisierung des Änderungsantrags am 03.07.2017)

Die beantragte Ausnahmegenehmigung nach dem **Elektrotechnikgesetz** betrifft erforderliche Fluchtweglängen und Fluchttürabmaße gemäß ÖVE/ÖNORM E8383 und wird in der Anlage 13_V126 3.3 ETG § 11_Ausnahmegenehmigung Maßnahmen beschrieben (*» nicht Gegenstand der vorliegenden Stellungnahme*).

Die beantragte Bewilligung nach dem **Eisenbahngesetz** betrifft die Querung der Eisenbahnlinie Rennweg - Wolfsthal (191 01 - Pressburger Bahn) im Bereich der Eisenbahnkreuzung auf dem Grundstück Nr 449, KG Regelsbrunn durch Spezial- und LKW-Transporte (Anlieferung der WEA-Anlagenteile) sowie damit im Zusammenhang stehende erforderliche Wegebaumaßnahmen im Bauverbots- und Gefährdungsbereich der Bahnanlage. Nachdem die ÖBB Infrastruktur AG die Zustimmung hierfür nicht erteilt hat, wird die UVP-Behörde ersucht, im Zuge des konzentrierten Genehmigungsverfahrens auch die eisenbahnrechtlichen Genehmigungsbestimmungen für die gegenständlichen Baumaßnahmen mit anzuwenden. Detailliertere Angaben zu diesem Punkt finden sich in der Anlage 13a_18b_HLW_Transport über und Baumaßnahmen bei Eisenbahnanlage _SP_20170628 (*» nicht Gegenstand der vorliegenden Stellungnahme*).

3.3 Ausnutzung der vollen technischen Leistungskapazität

(» Modifikation des Änderungsantrags am 09.08.2017)

Außerdem ist nunmehr die Ausnutzung der vollen technischen Leistungskapazität statt der bisher beantragten "gedrosselten Leistung" beabsichtigt. Dadurch ergibt sich eine Leistungserhöhung von 3,17 MW um 0,28 MW auf 3,45 MW je WEA bzw. insgesamt (5 WEA) von den bisher genehmigten 15,9 MW um 1,35 MW auf **17,25 MW**. Alle fünf WEA sollen nun im Schall-Betriebsmodus "**Mode 0+**" betrieben werden (bisher nur für HLW 3, 4 und 5; für HLW 2 und 6 war der "Modus 0" vorgesehen und genehmigt).

Die genauen technischen Angaben zu Lage, Dimensionierung und Ausführung der beabsichtigten Projektänderungen sind dem technischen Bericht (Anlagen 02/02a) sowie den anderen zur Verfügung gestellten Plan- und Textunterlagen zu entnehmen (Anlagen 03-70) .

4. BEFUND

Die für die Fachbereiche **Raumordnung und Landschaftsbild** relevanten Unterlagen zur gegenständlichen Projektänderung wurden im Zeitraum 20.07. bis 15.09.2017 durchgesehen und nach dem aktuellen Erkenntnisstand für ausreichend zur fachlichen Beurteilung nach den anzuwendenden Materiengesetzen befunden. Eine Nachreichung von Unterlagen war somit nicht erforderlich. Die Ausarbeitung der (vorliegenden) fachlichen Stellungnahme erfolgte anschließend bis 20.10.2017.

Nachfolgend werden entsprechend den Fragestellungen für das im Jahr 2015 erstellte UV-Gutachten in tabellarischer Form die zu erwartenden Beeinträchtigungen aus der ggst. Projektänderung dargestellt. Hinsichtlich einer Beschreibung des Ist-Zustands wird ebenfalls auf das vom Verfasser im Jahr 2015 erstellte Gutachten verwiesen.

Abkürzungserklärung: E = Errichtungsphase B = Betriebsphase Z = Zwischenfall / Unfall

4.1 Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

- durch Flächeninanspruchnahme (E/B): verringert gegenüber genehmigter Ausführung (-0,27 ha)
- durch Zerschneidung der Landschaft (E/B): unverändert gegenüber genehmigter Ausführung
- durch visuelle Störungen (E/B): durch die größeren Rotordurchmesser (+ 12 m) im sichtbaren Nah- und Mittelbereich erhöht gegenüber genehmigter Ausführung, im fernwirksamen Sichtbereich geringfügig erhöht bzw. unerheblich

4.2 Beeinträchtigung von Sach- und Kulturgütern

- durch Flächeninanspruchnahme (E/B): unverändert (irrelevant) ggü. genehmigter Ausführung
- durch visuelle Störungen (E/B): unverändert (irrelevant) ggü. genehmigter Ausführung

4.3 Beeinträchtigung der Wohn- und Baulandnutzung (gewidmete Siedlungsgebiete)

- durch Lärmimmissionen (E/B): generell bei allen Immissionspunkten (IP 1 - IP 4) erhöht; durch die vorgesehene Maßnahme des Einsatzes eines schalloptimierten Betriebsmodus "Mode 0+" ("Sägezahn-Hinterkante") bei den WEA HLW 3, 4 und 5 können jedoch die vereinbarten (und genehmigten) Immissionsschutzziele eingehalten werden (siehe Anlage 63_Umweltauswirkungen der Vorhabensänderung, Kap. 2.1.2)
- durch Schattenwurf (B): generell unerheblich, nur beim IP 5 (Höflein Nord-West) geringfügig erhöht, jedoch werden auch beim IP 5 die Grenzwerte deutlich unterschritten (siehe Anlage 63_Umweltauswirkungen der Vorhabensänderung, Kap. 2.1.3)
- durch Flächeninanspruchnahme (E/B): unverändert (irrelevant)
- durch Zerschneidung der Landschaft (E/B): unverändert (irrelevant)
- durch visuelle Störungen (E/B): geringfügig erhöht bzw. unerheblich

4.4 Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit-, Erholungs- und Tourismuseinrichtungen

- durch Lärmimmissionen (E/B): unerheblich (irrelevant) ggü. genehmigter Ausführung
- durch Schattenwurf (B): unerheblich (irrelevant) ggü. genehmigter Ausführung
- durch Flächeninanspruchnahme (E/B): verringert gegenüber genehmigter Ausführung
- durch Zerschneidung der Landschaft (E/B): unverändert gegenüber genehmigter Ausführung
- durch visuelle Störungen (E/B): durch die größeren Rotordurchmesser (+ 12 m) im sichtbaren Nah- und Mittelbereich erhöht gegenüber genehmigter Ausführung, im fernwirksamen Sichtbereich geringfügig erhöht bzw. unerheblich

4.5 Beeinträchtigung des Ortsbildes

- durch Flächeninanspruchnahme (E/B): unerheblich gegenüber genehmigter Ausführung
- durch visuelle Störungen (E/B) unerheblich gegenüber genehmigter Ausführung

5. ZUSAMMENFASSENDER BEURTEILUNG

Grundsätzlich und zusammenfassend werden die zu erwartenden Auswirkungen aus den beschriebenen und beabsichtigten Projektänderungen als **geringfügig** bzw. **unerheblich** gegenüber dem ursprünglichen Einreichprojekt bewertet.

Aus Sicht der Fachbereiche Raumordnung/Landschaftsbild/Ortsbild sind keine über das genehmigte Ausmaß hinausgehenden nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Punktuell erwartbare Verschlechterungen (z.B. beim Betriebslärm in der Nacht) können durch geeignete und im Antrag vorgesehene Maßnahmen (Betriebsmodus "Mode 0+") vermieden werden.

Es ist davon auszugehen, dass durch die beabsichtigten Projektänderungen grundsätzlich das selbe Schutzniveau wie durch die bereits genehmigte Ausführung erreicht wird. Es besteht somit gegen die gegenständlichen Projektänderungen fachlicherseits kein Einwand, es werden auch keine zusätzlichen Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen oder Auflagen vorgeschrieben.

Die in der UVE sowie im gegenständlichen Antrag vorgesehenen bzw. im UVG vorgeschriebenen Maßnahmen bleiben davon unberührt und sind verbindlich umzusetzen.

Wien, am 20. Oktober 2017



Dipl.-Ing. Karl Ceron

Planwerk® Ingenieurbüro

planwerk®

Ingenieurbüro Dipl.-Ing. Karl Ceron

Bandgasse 33-41 • 1070 Wien • Austria
office@planwerk.at • +43 664 2556743